

- Abschrift -

OBERLANDESGERICHT OLDENBURG



Im Namen des Volkes

Urteil

2 U 68/08
5 O 1797/07 Landgericht Oldenburg

Verkündet am: 24.2.2009
Kornblum, Justizsekretärin z. A.
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle

In dem Rechtsstreit

1. M 26389 Wilhelmshaven,

2. U 26389 Wilhelmshaven,

Beklagte und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1:
Rechtsanwälte Osterloh pp., Virchowstraße 56, 26382 Wilhelmshaven,
Geschäftszeichen: 07/0235/20

Prozessbevollmächtigte der 2. Instanz zu 2:
Rechtsanwälte Osterloh pp., Birkenweg 5, 26384 Wilhelmshaven,
Geschäftszeichen: 07/0235/20

gegen

Herbert S 26389 Wilhelmshaven,

Kläger und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Bohle und Partner, Damm 2,
26135 Oldenburg,

hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Auf dem Brinke, den Richter am Oberlandesgericht Vulhop und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Fabarius auf die mündliche Verhandlung vom 17.2. 2009 für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Beklagten hin wird das Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 14.5.2008 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- V. Der Streitwert wird auf 11.000 € festgesetzt.

Gründe

I. Der Kläger ließ durch die Beklagte zu 1), deren Ehemann und Angestellter der Beklagte zu 2) ist, eine offene Halle ("Carport") errichten. Er rügte verschiedene Mängel. Eine Klage gegen die Beklagte zu 1) auf Rückzahlung des Kaufpreises und Entfernung der Halle wurde durch Urteil des OLG vom 20.3.2007 abgewiesen.

Daraufhin trafen sich die Bevollmächtigten der Parteien am 29.5.2007 vor Ort. Sie schlossen einen Vergleich, der vom Beklagtenvertreter schriftlich in einem Protokoll festgehalten wurde. Vor dem Landgericht verpflichtete der Beklagte zu 2) sich und die Beklagte zu 1) in der mündlichen Verhandlung vom 19.11.2007, die Arbeiten aus dem Protokoll vom 29.5.2007 noch im Dezember 2007 auszuführen.

Der Kläger hat den geltend gemachten Kostenvorschuss mit Schriftsatz vom 12.2.2008 spezifiziert. In der mündlichen Verhandlung vom 15.2.2008 ist unstrittig geworden, dass die Fundamente inzwischen ordnungsgemäß erstellt wurden. Ebenso haben die Parteien unstrittig gestellt, dass weitere Balken eingefügt worden sind. Dabei ist aber strittig geblieben, ob damit die Genehmigungsfähigkeit des Carports erreicht worden ist. Im März 2008 verweigerte das Bauordnungsamt die Abnahme.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger zur Mängelbeseitigung das Bauvorhaben Lagerhalle, Planckstr. 9, 26389 Wilhelmshaven, einen Kostenvorschuss von 11.000 € für die Mängelbeseitigung und Fertigstellung zu zahlen. Nach Fertigstellung wird die Klägerin Abrechnung erteilen.

Das Landgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger einen Vorschuss von 11.000 € zur Mangelbeseitigung zu zahlen. Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen und der Begründung wird auf die Entscheidung Bezug genommen.

Mit der Berufung behaupten die Beklagten, der "Carport" sei in seiner jetzigen Form - bis auf den noch ausstehenden Einbau der Rispenbänder - genehmigungsfähig. Es fehle nur die Bauabnahme, weil sie vom Kläger noch nicht beantragt worden sei. Die Beklagten hätten lediglich die Rispenbänder nicht zur Versteifung anbringen können, weil der Kläger die Nachbesserung verweigert habe. Der Vorschuss sei mit 11.000 € viel zu hoch bemessen. Die noch erforderlichen Arbeiten (Einbringung des Windverbandes) seien mit Kosten von 500 € zu erledigen. Beschädigungen, die Erdarbeiten erforderlich gemacht hätten, seien von den Beklagten bzw. ihrem Subunternehmer nicht verursacht worden. Vorarbeiten für die Pflasterung seien noch nicht fertig gestellt gewesen, deshalb handele es sich bei der Rechnung Lehmann über 2.052,56 € um Sowiekosten.

Die Beklagten beantragen,

1. unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts Oldenburg vom 14.5.08 die Klage abzuweisen;
2. hilfsweise den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung an das Landgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Er stützt den Vorschussanspruch auf die ihm bisher zugrundeliegenden Posten. Außerdem trägt er verschiedene Kostenpositionen in Höhe von insgesamt über 12.000 € vor, die ihm bereits für Nachbesserungs- und Schadensbeseitigungsmaßnahmen, die er ganz überwiegend nach dem 15.2.2008 habe durchführen lassen, entstanden seien, und stützt seine Klage auch hierauf.

II. Die zulässige Berufung hat Erfolg. Die Klage ist unzulässig, da es an der gem. § 253 ZPO erforderlichen bestimmten Angabe des Klagegegenstandes mangelt. Der Kläger stützt den Antrag auf Zahlung von 11.000,- € auf mehrere Streitgegenstände, ohne deren Verhältnis zu bestimmen.

Zum einen macht er den Kostenvorschussanspruch geltend, den er wie folgt aufgeschlüsselt hat: 1.500 € für Überprüfung durch einen Ingenieur, 7.500 € "für Restarbeiten und ordnungsgemäße Herstellung" und 2.200 € für Erdarbeiten.

Nach dem Hinweis des Senats vom 27.11.2008 hat der Kläger seine Klage auch auf die bis dato nicht prozessgegenständlichen Kosten gestützt, die ihm bereits für die Beseitigung von Mängeln bzw. Mangelfolgeschäden entstanden seien, nämlich folgende Posten (alles Netto-Beträge): 3.870,02 € für die Beseitigung der Verstopfung der Abflusskanäle, die durch die Nachbesserungsarbeiten des Subunternehmers der Beklagten entstanden seien, 3052,56 € für die Beseitigung von Beschädigungen an den Vorarbeiten für die Pflasterungen, ebenfalls durch die Nachbesserungsarbeiten verursacht, 1.131,25 € für erbrachte Ingenieursleistungen, 299,92 € Materialkosten, 3.915,- € für Holzbaumaßnahmen im Dezember 2008 und 530,- € Baugenehmigungskosten.

Er hat dabei - trotz erneuten Hinweises des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung vom 17.2.09 - nicht angegeben, in welchem Verhältnis der Kostenvorschussanspruch und der Anspruch auf Ersatz der bereits aufgewendeten Kosten stehen. Ebenso ist nicht angegeben, in welcher Reihenfolge die einzelnen bereits bezahlten Positionen geltend gemacht werden sollen. Auch dies wäre jedoch für die Zulässigkeit erforderlich, da ihre Summe den Klagantrag übersteigt und da es sich nicht ausschließlich um unselbständige Rechnungspositionen eines einheitlichen Anspruchs handelt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die Zulassung der Revision auf § 543 ZPO und diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Auf dem Brinke

Vulhop

Dr. Fabarius